

Besitzungen her. Zwar steht der Passus von E 2 über die Vogtwahl mit seiner ausdrücklichen Erwähnung des Abtes von Cluny näher an der Formulierung von St. 3661 als E 1 mit dem unklaren *abbas eorum*. Je mehr Peterlingen aber die Beteiligung Clunys an der Vogtwahl einzuengen wünschte, umso weniger empfahl sich die ausdrückliche Nennung des dortigen Abtes. Die zwielichtige Fassung E 1 war hierfür besser geeignet. Wir halten es daher für wahrscheinlich, daß auch E 2, das ja ohnehin jünger ist³¹⁷⁾, erst nach der Ausstellung von St. 3661 hergestellt wurde, womit die nunmehr königlich verbriefte Regelung der Vogtwahl auch durch eine im Gegensatz zu E 1 klarere päpstliche Verfügung im gleichen Sinne gelöst werden sollte. Es hätte sich also gewissermaßen darum gehandelt, was die Vogtwahl betrifft, die Fälschungsaktion auf dem laufenden zu halten. Es wären E 1 und E 2 als ältere und jüngere Fassung zu unterscheiden, aber es hätte nicht die eine als „Stilübung“, die andere als definitiv zu gelten, sondern beide wären, jede zu ihrer Zeit, definitiv gewesen.

Der Vorschlag beseitigt am besten die Schwierigkeiten, die durch die Doppelfassung E 1 und E 2 aufgeworfen werden. Auch vom Formular her gibt es einen Hinweis für diese Theorie. Es wurde oben³¹⁸⁾ schon erwähnt, daß bei der Herstellung von E 2 ein Passus von E 1 formularwidrig abgewandelt wurde und dabei in E 2 mit *corroborare decrevimus* ein Ausdruck der Königsurkunde in den Text kam. Woher hatte der Fälscher diese Wendung? Gehen wir alle im Peterlinger Archiv befindlichen deutschen Königsurkunden vor 1153 durch (DD. O. I. 201. 284. O. II. 51. 307. O. III. 27. 273. H. II. 69. K. II. 1. 87. H. IV. 434 a), so ist der Ausdruck dort nicht nachzuweisen, wenn er sich nicht in DO. I. 284 fand, von dem nur noch das Eschatokoll erhalten ist³¹⁹⁾. Aber in St. 3661 steht *illa etiam, que venerabilis dux Rüdolfus ... in territorio Alsatie contulit, regia auctoritate corroborare decrevimus*. Hier und nur hier konnte der Fälscher von E 2 den Ausdruck einer Königsurkunde entnehmen. Bezeichnenderweise steht die Formel in E 2 auch im gleichen Satz über die Schenkungen des Herzogs Rudolf im Elsaß. Dieser Satz geht in St. 3661 nachweislich nicht auf die Formulierung einer der beiden Eugenurkunden zurück, sondern auf Cx,

³¹⁷⁾ S. oben S. 107 f.

³¹⁸⁾ Oben S. 108.

³¹⁹⁾ In DD. O. II. 307. O. III. 27. H. IV. 434 a finden wir *corroborare* in der *Corroboratio* gebraucht; in DD. O. II. 51. O. III. 273. H. II. 69. K. II. 1. 87 steht *confirmamus ac corroboramus* und später *fieri decrevimus*.